

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Korrektur des Anhangs 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019

Vom 20. August 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss wird Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R (Plausibilisierungsregeln) für das Berichtsjahr 2019 in den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) geändert.

Der Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R wurde für das Berichtsjahr 2017 erstmals gefasst. Seitdem erfolgt die Plausibilisierung nicht nur obligatorisch im Rahmen der Datenannahme, sondern wird bereits vor dem Übermittlungszeitraum über einen webbasierten Plausibilisierungsdienst zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Krankenhäusern eine frühzeitige Plausibilisierung ihrer Berichtsteile.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Regel Nr. 62 des Anhangs 4 zu Anlage 1:

Die Regel 62 mit dem Titel „Mindestmengen: Prüfung der Angaben zur bestätigten Prognose“ überprüft nach bisheriger Fassung für jeden Leistungsbereich gemäß Mindestmengenregelung (Mm-R), dass, wenn die Werte der im Berichtsjahr erreichten Leistungsmenge und der in den letzten zwei Quartalen des Berichtsjahres und den ersten zwei Quartalen des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erreichten Leistungsmenge jeweils über der Mindestmenge liegen, bei der bestätigten Prognose in Kapitel C-5.2.3 "Ja" ausgewählt wurde. Im Rahmen der technischen Umsetzung der Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2019 wurde ein inhaltlicher Fehler in der Regel 62 offensichtlich. Die Regel ist dahingehend zu korrigieren, dass die Plausibilisierungsregel nicht nur bei Überschreiten der Mindestmenge, sondern auch schon bei Erreichen der Mindestmenge die Prognosebestätigung prüft. Um die Kongruenz der Angaben der Krankenhäuser zu den Vorgaben gemäß der MM-R sicherzustellen, wurde die Regel 62 dementsprechend korrigiert und der Plausibilisierungsdienst angepasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Über die Änderungen des Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R (Plausibilisierungsregeln) für das Berichtsjahr 2019 hat die zuständige Arbeitsgruppe Qualitätsbericht in zwei Sitzungen am 9. Juli 2020 und 21. Juli 2020 beraten und ihre Abstimmungen im schriftlichen Verfahren fortgesetzt. Ein entsprechender Beschlusssentwurf über die Korrektur des Anhangs 4 zu

Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 wurde im Unterausschuss am 5. August 2020 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Die mit dem Beschluss vorgenommene Ergänzung des Anhangs 3 und des Anhangs 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 basiert auf den Inhalten der am 18. Juni 2020 angepassten Qb-R. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war demgemäß für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2020 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. August 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken